

EU kompakt

Aktuelles aus Mittel- und Osteuropa

13. Ausgabe, Juni 2005

Liebe Leserinnen,
liebe Leser,



in dieser Ausgabe möchten wir Ihnen unseren Kollegen Tomasz Galka aus Polen vorstellen:

Tomasz Galka ist seit 2001 Mitarbeiter von PricewaterhouseCoopers und derzeit als Manager in unserer Niederlassung in Breslau tätig. Er hat Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung studiert und verfügt mittlerweile über jahrelange Erfahrungen in der Betreuung und Beratung von Tochtergesellschaften ausländischer, insbesondere deutschstämmiger Unternehmen. Tomasz hat an vielen Großprojekten in den Bereichen Steuerplanung und Steuergestaltung mitgewirkt. Darüber hinaus hat er Unternehmen bei ihrer Gründung sowie der operativen Tätigkeit in polnischen Sonderwirtschaftszonen unterstützt. Tomasz Galka verfügt außerdem über Erfahrungen bei der Durchführung von steuerlichen Reviews.

(Kontakt: tomasz.galka@pl.pwc.com, Tel.: +48/71/356-1185)

Lettland Aufnahme in Wechselkurs- mechanismus

Mit Wirkung vom 2. Mai 2005, knapp ein Jahr nach dem Beitritt zur Europäischen Union, wurde Lettland in den Europäischen Wechselkursmechanismus II (WKM II) aufgenommen. Die lettische Währung Lats (LVL) darf nunmehr um maximal +/- 15% gegenüber dem Euro schwanken. Der Leitkurs wurde auf 1 EUR = 0,702804 LVL festgelegt. Bereits vor dem Beitritt zum WKM II hatte Lettland seine Währung mit einem Currency Board unter Zulassung von Schwankungen von lediglich maximal +/- 1% an den Euro gebunden. Hierbei handelt es sich jedoch um eine freiwillige und einseitige Verpflichtung, die für die EZB nicht bindend ist. Lettland muss für mindestens zwei Jahre Mitglied im WKM II sein. Erst dann kann das Land der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWU) beitreten und den Euro einführen. Nach Estland, Litauen und Slowenien ist Lettland bereits das vierte osteuropäische EU-Mitgliedsland, das dem WKM II beigetreten ist.

Verbrauchssteuer

Mit Wirkung vom 10. Mai 2005 wurde das lettische Verbrauchsteuergesetz geändert. Unter anderem wurden neue Vorschriften eingeführt, welche die Entrichtung von Verbrauchsteuern für verbrauchsteuerpflichtige Waren regeln, die beim Transport abhanden gekommen sind (z.B. gestohlen wurden oder verloren gegangen sind).

(Kontakt: Zlata Elksnina-Zascirinska, Tel.: +371/709-4400)

Rumänien Steueränderungen erst ab Juni in Kraft

Das Inkrafttreten umfangreicher Änderungen zum Steuergesetzbuch wurde um einen Monat verschoben (über diese Änderungen hatten wir ausführlich in der 11. Ausgabe von EU Kompakt berichtet). Die neuen Vorschriften sind nicht, wie ursprünglich vorgesehen, zum 1. Mai 2005, sondern erst zum 1. Juni 2005 in Kraft getreten.

Quellensteuer auf Transportleistungen

Für nicht in Rumänien ansässige Unternehmen wird auf Einkünfte aus internationalen Transport- und Speditionsleistungen nunmehr keine Quellensteuer erhoben.

Neuer Zolltarif

Ab dem 5. Juni 2005 gilt in Rumänien ein neuer Zolltarif, der neben den Zollsätzen für sämtliche Warengruppen auch Hinweise zu Besonderheiten für bestimmte Waren enthält.

(Kontakt: Edwin Warmerdam, Tel.: +40/21/202-8500)

Russland Änderungen des ersten Teils des Steuergesetzbuches

Die russische Regierung hat kürzlich den Entwurf des "Gesetzes über die Änderungen des ersten Teils des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation zur Verbesserung der Steueradministration" in das russische Parlament eingebracht. Die wichtigsten Änderungen betreffen die steuerlichen Außenprüfungen. Der Gesetzesentwurf sieht unter anderem eine Modifizierung der Vorschriften zur Dauer von steuerlichen Außenprüfungen, zu den Fristen zur Einlegung von Einspruch sowie zu den zum Zwecke der Steuerprüfung einzureichenden Unterlagen, insbesondere deren Umfang und Einreichungsfristen, vor. Weitere Änderungen betreffen die Registrierung der Steuerpflichtigen bei den Steuerbehörden, Geldbußen und Strafen für Verstöße gegen die steuerrechtlichen Vorschriften sowie Unterlagen, die nach Ablauf der Steuerperiode bei der Steuerbehörde einzureichen sind. Die meisten der geplanten Änderungen erfolgen dabei zu Gunsten der Steuerpflichtigen. Der Gesetzesentwurf soll zur Verbesserung des Investitionsklimas in Russland beitragen, indem die Rechte des Steuerpflichtigen gegenüber der Steuerverwaltung erweitert bzw. gestärkt werden.

Änderungen des zweiten Teils des Steuergesetzbuches

Am 12. Mai 2005 hat das russische Parlament das "Gesetz über die Änderungen des zweiten Teils des Steuergesetzbuches der Russischen Föderation sowie andere Rechtsakte über Steuern und Abgaben" (Nr. 58666-4) verabschiedet. Die Gesetzesänderungen zielen insbesondere darauf ab, Lücken bzw. Unklarheiten in der bestehenden Gesetzgebung zu beseitigen. Die Änderungen betreffen hauptsächlich die Unternehmensgewinnsteuer. In diesem Zusammenhang wurden unter anderem die Vorschriften zum dokumentarischen Nachweis von im Ausland entstandenen Ausgaben zu Gunsten der Steuerpflichtigen modifiziert sowie Regelungen zur Abschreibung nachträglicher Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von gepachteten oder gemieteten Vermögensgegenständen des Anlagevermögens eingeführt.

(Kontakt: Christian Ziegler, Tel.: +7/095/232-5461)

Serbien und Montenegro Änderungen zum Privatisierungsgesetz

Mit Wirkung vom 7. Juni 2005 sind umfassende Änderungen zum Privatisierungsgesetz in Kraft getreten. Die neuen Regelungen zielen insbesondere darauf ab, Privatisierungen von Unternehmen, die sich in staatlichem Eigentum befinden, präziser zu regeln und dadurch Privatisierungsprozesse effizienter und vor allem transparenter zu gestalten.

(Kontakt: Marija Bojovic, Tel.: +381/11/3302-100)

Slowakische Republik Sozialversicherung

Das Ministerium für Arbeit, soziale Angelegenheiten und Familie hat die maximale Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Sozialversicherungsabgaben für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2006 veröffentlicht. Die Höhe der Bemessungsgrundlage beträgt SKK 189.900/ca. EUR 4.932 (das Zwölfwache des monatlichen Durchschnittsgehalts in der Slowakei für das Jahr 2004) und ist maßgeblich für die Berechnung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze für die einzelnen Sozialversicherungsabgaben. Unter Berücksichtigung des Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmeranteils an der Sozialversicherung von 34,4% bzw. 13,4%, werden die monatlichen Höchstbeiträge für den genannten Zeitraum SKK 15.944 (ca. EUR 414) für den Arbeitgeber und SKK 6.031 (ca. EUR 157) für den Arbeitnehmer betragen. Zum Vergleich: Die derzeit geltenden Höchstbeiträge betragen SKK 14.472 (ca. EUR 376) für den Arbeitgeber und SKK 5.474 (ca. EUR 142) für den Arbeitnehmer.

Gesetz über Maßnahmen zur Vorbereitung bedeutender Investitionen

Die slowakische Regierung hat kürzlich die Novelle des "Gesetzes über Maßnahmen zur Vorbereitung bedeutender Investitionen" verabschiedet. Mit dieser Gesetzesnovelle wird die Definition des Begriffs einer bedeutenden Investition geändert. Als eine bedeutende Investition wird nunmehr ein für Produktionszwecke bestimmtes Bauwerk definiert (einschließlich der damit verbundenen Logistik sowie Forschung und Entwicklung). Voraussetzung für die Anerkennung als bedeutende Investition ist die Erfüllung zusätzlicher Bedingungen durch den Investor, unter anderem muss der Aufbau durch ein in der Slowakei registriertes

Unternehmen erfolgen und das Projektvolumen mindestens SKK 1 Mrd. (ca. EUR 26 Mio.) betragen. Ein weiteres Kriterium ist, dass es sich um eine volkswirtschaftlich bedeutsame Investition handeln muss, deren Realisierung von öffentlichem Interesse ist. Eine bedeutende Investition im Sinne des Gesetzes berechtigt zur Inanspruchnahme von Unterstützung beim Erwerb des benötigten Grundstücks. Sofern die Novelle vom Parlament verabschiedet wird, soll sie zum 1. September 2005 in Kraft treten.

(Kontakt: Juliane Kleyboldt, Tel.: +421/2/5935-0111)

Tschechische Republik Sozialversicherungs- system

Die tschechische Regierung hat kürzlich einen Gesetzesentwurf vorgestellt, der wesentliche Änderungen im Sozialversicherungssystem vorsieht. Der Gesetzesentwurf beinhaltet unter anderem die Einführung einer maximalen Bemessungsgrundlage für Sozialversicherungsabgaben. Ab dem Jahr 2007 soll die Bemessungsgrundlage voraussichtlich auf das Fünffache des durchschnittlichen Monatsgehaltes begrenzt werden. (Zur Information: Das durchschnittliche Monatsgehalt betrug im Jahr 2004 in Tschechien CZK 18.035/ca. EUR 603). Im Jahr 2008 soll die maximale Bemessungsgrundlage auf das Vierfache des durchschnittlichen Monatsgehalts und im Jahr 2009 weiter auf das Dreifache des durchschnittlichen Monatsgehalts abgesenkt werden. Eine weitere Änderung betrifft die Zahlungen von Krankengeld. Es ist vorgesehen, dass diese für die ersten 14 Krankheitstage nunmehr von den Arbeitgebern übernommen werden. Um die für die Arbeitgeber entstehenden zusätzlichen Kosten auszugleichen, ist gleichzeitig eine Reduzierung der Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung von derzeit 3,3% auf 1,4% der Bemessungsgrundlage geplant. Die neuen Regelungen werden voraussichtlich am 1. Juli 2006 in Kraft treten.

Verbrauchssteuer

Das tschechische Parlament hat kürzlich wesentliche Änderungen zum Verbrauchsteuergesetz verabschiedet. Demnach ist es Unternehmen, die in anderen Mitgliedsstaaten der EU registriert sind und verbrauchsteuerpflichtige Waren in die Tschechische Republik ein- bzw. ausführen, nunmehr erlaubt, durch einen in Tschechien ansässigen Steuervertreter zu agieren, der Steuerlager für diese Unternehmen betreiben kann. Der tschechische Lagerhalter kann im Namen des Unternehmens sämtliche administrativen Verpflichtungen abwickeln. Die neue Regelung wird den Transfer von verbrauchsteuerpflichtigen Waren aus bzw. nach Tschechien erheblich vereinfachen.

Änderungen zum Handelsgesetzbuch

Ab dem 1. Juli 2005 treten Änderungen zum Handelsgesetzbuch in Kraft. Die wichtigsten Änderungen betreffen das nunmehr modifizierte Verfahren zur Registrierung im Handelsregister. Darüber hinaus sehen die Neuregelungen die Möglichkeit vor, dass Anteile von Minderheitsaktionären durch Mehrheitsaktionäre übernommen werden.

(Kontakt: Lenka Mrázová, Tel.: +420/2/5115-2553)

Ukraine Sozial- und Rentenversicherung

Mit Wirkung zum 31. März 2005 ist der Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung von 32,0% auf 32,3% erhöht worden. Gleichzeitig wurde der Arbeitgeberanteil zur Arbeitslosenversicherung von 2,9% auf 2,6% gesenkt. Im Ergebnis bleibt die Gesamthöhe der Arbeitgeberbelastung unverändert. Die Obergrenze für die Bemessungsgrundlage verbleibt bei UAH 4.100/ca. EUR 665 monatlich (gilt seit dem 1. Januar 2005).

Einkommensteuer: Steuerbefreiungen

Nach den kürzlich verabschiedeten Gesetzesänderungen bleiben Zinsen auf Einlagen bei Kreditinstituten sowie Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien auch weiterhin von der Einkommensteuer befreit. Für Zinsen auf Einlagen wurde die Befreiung bis zum Jahr 2010 verlängert. Veräußerungsgewinne sind dagegen nur noch bis zum 1. Januar 2006 steuerfrei.

Steuerliche Abzugsfähigkeit von Aus- und Fortbildungskosten

Zum 1. Januar 2006 treten neue Regelungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Ausgaben für Aus- und Fortbildung in Kraft. Derzeit können Unternehmen die Ausgaben für Aus- und Fortbildung in Höhe von maximal 2% der gesamten Lohn- bzw. Gehaltskosten im betreffenden Geschäftsjahr steuerlich geltend machen. Nach den neuen Regelungen wird dieser Wert auf 3% erhöht, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden.

(Kontakt: Jorge E. Intriago, Tel.: +380/44/490-6781)

Ungarn Gewerbsteuer

Ab dem 1. Januar 2006 sind die Einnahmen aus Zinsen und Lizenzgebühren bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer nicht mehr zu berücksichtigen. Die neue Regelung gilt jedoch nicht für Kreditinstitute, Versicherungen und andere Finanzdienstleister.

Vereinfachter Jahresabschluss

Der Kreis der Unternehmen, die zur Erstellung eines vereinfachten Jahresabschlusses berechtigt sind, ist erweitert worden. Gemäß den Änderungen zum Gesetz über die Rechnungslegung sind hierzu nunmehr Unternehmen berechtigt, die mindestens zwei der drei folgenden Bedingungen erfüllen:

- Bilanzsumme max. HUF 300 Mio./ca. 1,22 Mio. EUR (vorher HUF 150 Mio./ca. EUR 0,61 Mio.);
- Jahresumsatz max. HUF 1.000 Mio./ca. EUR 4,0 Mio. (vorher HUF 500 Mio./ca. EUR 2,0 Mio.);
- Anzahl der Beschäftigten max. 50 Personen.

(Kontakt: Dr. Marc-Tell Madl, Tel.: +36/1/461-9721)

Sie möchten noch mehr über ein Thema wissen?

Rufen Sie uns einfach an oder schicken Sie uns eine E-Mail:

Monika Diekert
monika.diekert@de.pwc.com
Tel.: +49(30)2636-5225

Weitere Kontaktpersonen:

Lorenz Bernhardt
lorenz.bernhardt@de.pwc.com
Tel.: +49(30)2636-5204

Joachim Sohn
joachim.sohn@de.pwc.com
Tel: +49(711)25034-3103

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Veronique a Marca: veronique.a.marca@de.pwc.com.

Die aktuellen Ausgaben von "EU Kompakt" finden Sie auch auf der Webseite von PwC unter:

http://www.pwc.com/de/ger/ins-sol/online-sol/themenpools/tpool_eu_erweiterung_news.html

Weitere interessante Beiträge zum Thema Mittel- und Osteuropa finden Sie auf unserer Webseite unter:

http://www.pwc.com/de/ger/ins-sol/online-sol/themenpools/tpool_eu_erweiterung.html

Diese Informationen haben allgemeinen Charakter und beinhalten keine umfassende Analyse der behandelten Themen. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück.

© 2005 PwC Deutsche Revision. PricewaterhouseCoopers refers to the German firm PwC Deutsche Revision AG and the other member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.